

I.

Nachdem durch das Gutachten der Sachverständigen nachgewiesen worden, daß die bei Schlesinger hier selbst erschienene Ausgabe des Ruy Blas, als auch die bei Haumann und bei Jamar in Brüssel, nicht Nachdrücke der Ausgabe von Brockhaus u. Avenarius in Leipzig, sondern Nachdrücke der Ausgabe von Delloye in Paris, und daß selbige früher veranstaltet ist, als Brockhaus u. Avenarius in Leipzig die ihrige ausgegeben hatten, und da es sich hiernach um Nachdrücke einer außer den Deutschen Bundesstaaten erschienenen Schrift handelt; so muß nach dem §. 38 des Gesetzes vom 11. Juni 1837 von dem Brockhaus u. Avenarius der Nachweis gefordert werden, daß die darin festgestellten Rechte den in den Königl. Preuß. Staaten erschienenen Werken auch im Königreich Frankreich durch die Gesetze gewährt werden, ein Nachweis, der durch die Erklärung des Delloye keineswegs geführt wird.

Ein hochlöblicher Magistrat wird hiervon auf das geehrte Rückschreiben vom 7. Mai d. J. mit dem ergebensten Bemerkten benachrichtigt, daß rücksichtlich der beantragten Beschlagnahme des Werkes la popularité von Delavigne die Beschlußnahme bis nach Einsendung eines Exemplars der rechtmäßigen Ausgabe und genauer Bezeichnung derjenigen, welche von den Impetranten für Nachdrücke gehalten werden, vorbehalten bleibt.

Berlin, den 29. Mai 1839.

Königl. Polizei-Präsidium.

II.

Das Königl. Polizei-Präsidium in Berlin hat unter dem 29. Mai d. J. unter Berufung auf das Gutachten der Sachverständigen erklärt, daß die bei Schlesinger daselbst erschienene Ausgabe des Ruy Blas eben so wenig als die bei Haumann und die bei Jamar in Brüssel erschienene als verbotene Nachdrücke anzusehen und vielmehr blos Abdrücke der Ausgabe von Delloye in Paris und früher veranstaltet worden wären, als die von Brockhaus u. Avenarius ausgegeben worden sei.

In dessen Folge wird angenommen, daß, da es sich um den Nachdruck einer außerhalb der Deutschen Bundesstaaten erschienenen Schrift handle und folglich in Gemäßheit der §. 38 des Gesetzes vom 11. Juni 1837 von Brockhaus u. Avenarius der Nachweis gefordert werden müsse, daß die darin festgestellten Rechte den in den Königl. Preuß. Staaten erschienenen Werken auch im Königreich Frankreich durch die Gesetze gewährt werde.

Bei aller Hochachtung, welche ich gegen das Collegium der Berliner Sachverständigen und insbesondere gegen den berühmten Vorsitzenden desselben hege, kann ich mich nicht davon überzeugen, daß dasselbe in diesem Falle von richtigen Grundsätzen ausgegangen und namentlich, wie ihm wohl obgelegen hätte, dem Bundesbeschlusse vom 9. November 1837 die gebührende Berücksichtigung gewidmet hat.

Ohne alle Frage ist das Königl. Polizei-Präsidium in Berlin nicht gemeint, die Frage:

ob ein Nachdruck vorliege,

davon abhängig zu machen, von welchem Original ein Abdruck genommen worden sei, denn eine solche buchstäbliche Auslegung würde sofort die Wirksamkeit und den Ruhm

des Preussischen Gesetzes vernichten, indem in solchem Falle nur der rechtmäßige Besitzer eines Exemplars den Inhalt eines Buches einem andern in die Feder dictiren, und den Abdruck nach diesen Dictaten zu bewirken brauchte, um gegen den Vorwurf des Nachdrucks geschützt zu sein. Eine solche Auslegung würde absurd sein und mithin ist die Voraussetzung, daß die Königliche Polizeistelle oder das Collegium der Sachverständigen davon ausgehen könne, unmöglich.

Von ganz entgegengesetzten Grundsätzen geht das Gesetz vom 11. Juni 1837 aus, welches §. 2

„jede Vervielfältigung einer bereits herausgegebenen Schrift, wenn sie ohne Genehmigung des dazu ausschließlich Berechtigten geschieht“

für Nachdruck und verboten erklärt, mithin die Nichtgenehmigung des Verlagsberechtigten als Kriterium des Nachdrucks aufstellt.

Nun könnte es zwar scheinen, als wenn eben nach diesem Gesetz der vorliegende Fall nicht als Nachdruck angesehen werden dürfe, weil behauptet wird, daß der Nachdruck vor der Ausgabe von Brockhaus u. Avenarius erschienen sei und weil in §. 3 der Vordruck nur in Beziehung auf Manuscripte und Lehrvorträge aller Art dem Nachdruck gleichgestellt worden ist. Allein mit dieser beschränkenden Auslegung steht der in Preußen publicirte Bundesbeschlusse vom 9. November 1837 Art. 1. in Widerspruch, indem dort das Verbot des Nachdrucks allgemein dahin gefaßt wird:

„literarische Erzeugnisse aller Art, sie mögen bereits veröffentlicht sein oder nicht, dürfen ohne Einwilligung des Urhebers oder Desjenigen, welchem derselbe seine Rechte an dem Original übertragen hat, auf mechanischem Wege nicht vervielfältigt werden.“

Es ergibt sich hieraus, daß alle literarischen Werke, auf welche Inländer ein Verlagsrecht erwerben, nicht nachgedruckt werden dürfen und selbst dann noch als Nachdruck verboten werden müssen, wenn sie zur Zeit der Veranstaltung in Deutschland noch nicht veröffentlicht waren. Gesezt die allzufeine Distinction der Sachverständigen, daß die in Frage stehenden Nachdrücke nicht nach der Deutschen, sondern nach der Französischen Ausgabe veranstaltet worden wären, was kaum möglich ist, weil beide gleichzeitig erschienen sind, verdiente Berücksichtigung, so beweist doch schon der Titel des hier beigegebenen Originals, daß auch die Französische Ausgabe im Miteigenthum der Herren Brockhaus u. Avenarius sich befindet, als welche auf dem Titel mitgenannt sind.

Gesezt aber, es könnte darauf keine Rücksicht genommen und die Strafe des Nachdrucks gegen diejenigen nicht verhängt werden, die denselben angeblich nach der Pariser Ausgabe veranstaltet haben, so wird doch von dem Augenblicke an, wo die Herren Brockhaus und Avenarius in Sachsen das Verlagsrecht an dem fraglichen Werke erlangten, der Abdruck zum Nachdruck gestempelt und mindestens das Gesuch um Beschlagnahme und Verbot des Debits wird gerechtfertigt, denn der 4. Art. des Bundesbeschlusses, dem §. 13 des Preuß. Gesetzes entspricht, verbietet schlecht-